OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607452/9/MS**

Datum: **Linz, 29. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. April 2025, GZ: BHLL/924100052939/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch die aufgezählten verletzten Rechtsvorschriften wie folgt ergänzt werden: „iVm § 8 Abs. 1a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 399/1967 in der Fassung BGBl. II Nr. 172/2019"

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. April 2025, GZ: BHLL/924100052939/24, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag 6 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag von 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit:	19.05.2024, 09:24 Uhr
Ort:	C__, Verkehrskontrollplatz C__, Kreuzung L533 und L1390
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen gelenkte Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand. Es wurde bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung von mehr als 12 dB(A), nämlich um 16,2 dB(A) festgestellt. Die Messung des Nahfeldpegels des Fahrzeuges hat einen Wert von 93,2 dB(A) ergeben und überschritt damit den genehmigten Nahfeldpegel von 77 dBA um 16,2 dB(A).“

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. April 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge allenfalls eine mündliche Verhandlung durchführen und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen; in eventu das Verfahren unter Erteilung einer Ermahnung einstellen; in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

Mit Schreiben von 5. Mai 2025 und unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird sowie dass gegen den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. September 2025, an der der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Amtssachverständiger für den Bereich Kraftfahrzeugtechnik wurde Ing. D__ beigezogen.

Von der beantragten Einvernahme des E__ und des F__ wurde abgesehen, zumal weder behauptet wurde, noch im Rahmen der Verhandlung hervorgekommen ist, dass diese bei der verfahrensgegenständlichen Verkehrskontrolle am 19. Mai 2024 anwesend gewesen wären. Damit können die beiden vom Beschwerdeführer beantragten Zeugen zur Klärung der Einhaltung der Parameter Prüfgelände und Umweltbedingungen nichts beitragen; ein anderes der Sachverhaltsklärung dienliches Beweisthema wurde zudem auch nicht behauptet.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des PKWs mit dem Kennzeichen aaa, erstmals zugelassen am 6. Juni 2014, mit einem genehmigten A-bewerteten Schallpegel des Betriebsgeräusches des stehenden Fahrzeugs von 77 dB(A) bei einer Drehzahl von 3750 min-1.

Anlässlich der Verkehrskontrolle am 19. Mai 2024, bei welcher der Beschwerdeführer das oben angeführte Fahrzeug selbst lenkte, wurde um 9.24 Uhr in C__, am Verkehrskontrollplatz C__, Kreuzung L533 und L1390, bei einer Nahfeldpegelmessung ein Betriebsgeräusch des stehenden oa Fahrzeugs von 93,2 dB(A) und somit eine Überschreitung des genehmigten Werts um 16,2 dB(A) festgestellt. Dem Beschwerdeführer musste die Überschreitung des zulässigen Betriebsgeräusches auffallen.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten. Der Beschwerdeführer verfügt lt. Schätzung der belangten Behörde, da der Beschwerdeführer seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekannt gegeben hatte, über durchschnittliche Verhältnisse.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Zulassungsschein und dem Messprotokoll.

Das genehmigte Betriebsgeräusch ist dem Zulassungsschein des gegenständlichen Fahrzeugs zu entnehmen, der Tatort und die Tatzeit der Anzeige.

Ausdrücklich bestritten wurde vom Beschwerdeführer die ordnungsgemäße Durchführung der Nahfeldpegelmessung anlässlich der Verkehrskontrolle.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung wurde der meldungslegende Beamte, welcher auch die Messung durchgeführt hat, einvernommen. Dieser gab an, er habe über die ggst. Messung ein Messprotokoll ausgefüllt, in dem Datum und Uhrzeit sowie Ort, Messorgan, das zu messende Fahrzeug mit Angabe von Marke und Type, Kennzeichen, Standgeräusch und entsprechende Drehzahl laut Typenschein angegeben wurde. Weiters die Drehzahlerfassung mittels Drehzahlmesser und hinsichtlich der Messung wurde festgehalten, dass eine Kalibrierung erfolgt ist, die Witterung heiter war und Windstille herrschte und ein Hintergrundgeräuschpegel von 58,6 dB(A) vorherrschte. Weiters wurden die Ergebnisse der Messungen (jeweils rechts und links) festgehalten und der sich aus den Messungen ergebende relevante Wert von 93,2 dB(A).
Zur Messung selbst gab der Zeuge an, das Messgerät sei eingeschalten worden und habe dann gefragt, ob es kalibriert werden soll, was mit „OK" bestätigt wurde, worauf die Kalibrierung durchgeführt wurde und am Ende dieses Vorgangs angezeigt hat, ob es im richtigen Bereich gelegen ist, was im Messgerät auch gespeichert wird. Die Witterung werde aus diesem Grund festgehalten, da es bei der Messung nicht regnen dürfe, es sei heiter und annähernd windstill gewesen. Da das zu messende Fahrzeug eine zweiflutige Auspuffanlage gehabt habe und diese weiter als 30 cm voneinander entfernt gewesen seien, habe die rechte und linke Auspuffanlage, jeweils dreimal, gemessen werden müssen. Das Messgerät sei so zu positionieren, dass es in einem Abstand von 50 cm und in einem Winkel von 45 Grad zum Auspuff und in einer Höhe von 20 cm vom Boden entfernt sei. Entfernungen und Winkel seien mit einem Zollmaßstab und einer Winkellehre gemessen worden. Auf das Gerät sei vor der Messung noch ein Windpuschel aufgesetzt worden. Das Fahrzeug sei so positioniert gewesen, dass sich im Umkreis von drei Metern kein Bordstein, anderes Fahrzeug oder Person befindet. Dies sei von seinem Kollegen überprüft und gewährleistet worden. Dann sei der Hintergrundgeräuschpegel gemessen worden, was mittels Handy, das mit dem Messgerät verbunden ist, durchgeführt wird. Bei der Messung sei er im Fahrzeug gesessen, habe das Fahrzeug mittels Drehzahlmesser auf die richtige Drehzahl (+/- 3 dB(A)) gebracht und die Messungen, wie im Protokoll festgehalten, durchgeführt. Der gemessene Wert habe eine Überschreitung von 12 dB(A) über den im Zulassungsschein eingetragenen Wert ergeben.

Weiters erstattete der beigezogene Amtssachverständige für den Bereich Kraftfahrtechnik Befund und Gutachten zur Frage der Einhaltung der Messparameter und der Wahrnehmbarkeit des gemessenen Wertes.

Dieser stellte auf der Grundlage des vorliegenden behördlichen Verfahrensaktes fest, dass die Messung entsprechend der anzuwendenden Regelung, ECE-R51, erfolgt ist. Alle wesentlichen Angaben wie die Witterung und der Hintergrundgeräuschpegel seien festgehalten worden, sodass das richtige Verfahren herangezogen worden sei und seien die Rahmenbedingungen korrekt gewesen. An den Messungen sei kein Fehler erkennbar.
Weitere meteorologische Daten wie Luftdruck, Luftfeuchtigkeit oder Windrichtung haben nicht vorgelegen und sei am Messplatz selbst keine technische Einrichtung vorhanden, die solche Daten aufzeichne. In der anzuwendenden Norm fänden sich keine Vorgaben bezüglich einzuhaltender Werte hinsichtlich Luftdruck, Luftfeuchtigkeit oder Windrichtung.
Die erhöhte Lärmemission des Fahrzeuges sei für den Beschwerdeführer wahrnehmbar gewesen, da der gemessene Wert eine Verdreifachung des zulässigen Nahfeldpegels darstelle.

Der bei der Messung ermittelte erhöhte Nahfeldpegel ergibt sich aus dem vorliegenden Messprotokoll, deren zugrundeliegende Messung entgegen dem Beschwerdevorbringen entsprechend der anzuwendenden Norm erfolgt ist. Die Kalibrierung des Messgerätes, dessen Aufstellung und auch die Messung selbst waren mängelfrei durchgeführt worden, was sich aus den Schilderungen des einvernommenen Zeugen sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen zweifelsfrei ergab.
Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es lägen entgegen der anzuwendenden Norm keine Aufzeichnungen hinsichtlich Luftdruck, Luftfeuchtigkeit und Windgeschwindigkeit vor, ist festzuhalten, dass dies zwar den Tatsachen entspricht, da jedoch in der anzuwendenden Norm diesbezüglich keine einzuhaltenden Vorgaben angeführt sind, ist das Fehlen dieser Parameter nicht geeignet Einfluss auf das vorliegende Messergebnis zu nehmen.

Auch die vom Beschwerdeführer vorgelegte Urkunde vermag das Messergebnis anlässlich der gegenständlichen Verkehrskontrolle nicht zu erschüttern.
Diese Unterlage trifft keine Aussage über den Zustand des Fahrzeugs am Tattag (19. Mai 2024), sondern stammt vom 24. Juni 2024. Diese Unterlage erlaubt keinen Rückschluss auf den Zustand des Fahrzeugs am Tattag.

Überdies weist die genannte Bescheinigung gemäß § 56 KFG zwar keine Mängel betreffend die Lautstärke des Fahrzeugs auf, jedoch geht aus diesen Dokumenten auch nicht hervor, ob anlässlich dieser Prüfungen überhaupt eine Nahfeldpegelmessung durchgeführt wurde.

Wenn der Beschwerdeführer schließlich bestreitet, dass für ihn die Überschreitung des genehmigten Nahfeldpegelwerts des Fahrzeugs nicht wahrnehmbar gewesen sei, kann dem angesichts einer Überschreitung des genehmigten Werts um mehr als 12 dB(A) nicht gefolgt werden, zumal nach den Ausführungen des

Amtssachverständigen der gemessene Werte eine Verdreifachung des zulässigen Nahfeldpegels darstellt, der jedenfalls auch im Wageninneren als Lenker des Fahrzeuges wahrzunehmen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Gemäß § 8 Abs. 1a KDV darf der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) [...] den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 db(A) übersteigen.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; [...]

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht „eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen", wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt.

Nach den Sachverhaltsfeststellungen hat die Messung des Nahfeldpegels des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges einen Wert von 93,2 dB(A) ergeben und überschritt damit den genehmigten Wert von 77 dB(A) um 16,2 dB(A).

Der Beschwerdeführer hat daher in objektiver Hinsicht gegen die Bestimmungen des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 iVm § 8 Abs. 1a KDV verstoßen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der vorgeworfenen Übertretung nach § 102 Abs. 1 KFG um ein solches

„Ungehorsamsdelikt" im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (vgl. VwGH 12. September 1977, 315/77; 13. Februar 1985, 84/03/0125). Der Beschwerdeführer hat damit im Verwaltungsstrafverfahren zu seiner Entlastung darzulegen, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbilds kein Verschulden trifft. Der Gesetzgeber präsumiert in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten (vgl. VwGH 5. September 2018, Ra 2018/02/0263, mwN).
Wenn der Beschwerdeführer damit argumentiert, dass sein Fahrzeug im Juni 2024 einer Prüfung gemäß § 56 KFG 1967 unterzogen wurde, so ist ihm entgegenzuhalten, dass diese Überprüfung nicht in zeitlicher Nähe zum Tattag stattfand.
Die Tatsache, dass bei der verfahrensgegenständlichen Polizeikontrolle ein zu hoher Nahfeldpegel mittels einer technisch nicht zu beanstandenden Messung festgestellt wurde, zeigt aber, dass in diesem Zeitpunkt das Fahrzeug in Bezug auf die Lärmemissionen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach.
Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Überschreitung des Nahfeldpegels nicht bloß geringfügig (im Bereich des gesetzlichen Toleranzwerts von 3 dB(A)), sondern so erheblich war, dass diese Abweichung vom Sollwert jedenfalls auch wahrnehmbar war, zumal das Fahrzeug dreifach so laut war.
Vor diesem Hintergrund ist es dem Beschwerdeführer im Rahmen des Beweisverfahrens nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Daher ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Beschwerdeführer sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10. Dezember 2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 19 Rz 5).

Der Einhaltung der Verpflichtung des Kraftfahrzeuglenkers nach § 102 Abs. 1 KFG, ein Fahrzeug erst in Betrieb zu nehmen, wenn er sich von dessen ordnungsgemäßem Zustand in zumutbarer Weise überzeugt hat, dient in Verbindung mit der Vorschrift des § 4 Abs. 2 KFG der Verkehrssicherheit und der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Mildernd zu berücksichtigen ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Auszugehen ist weiters von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschwerdeführers von rund 2.100 Euro, einer Kreditbelastung von rund 650 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Beschwerdeführer durch die Missachtung der Verpflichtungen des Kraftfahrzeuglenkers iSd § 102 KFG in typischer Weise verletzt hat.
Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

Wer – wie der Beschwerdeführer – die Verpflichtung des Kraftfahrzeuglenkers nach § 102 Abs. 1 KFG 1967 missachtet, ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Insgesamt erscheint dem erkennenden Gericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (das sind 3% des verfügbaren Strafrahmens) als tat- und schuldangemessen.

Der Beschuldigte hat nicht nur ein rechtliches Interesse daran, dass ihm die erwiesene Tat im Straferkenntnis richtig und vollständig vorgehalten wird, sondern ist ihm ein gleiches rechtliches Interesse an der richtigen und vollständigen Anführung der übertretenen Verwaltungsnorm zuzubilligen. Im Sinne des § 44a Z 2 VStG ist daher im Spruch des Straferkenntnisses zwingend jene Verwaltungsvorschrift anzugeben, die durch die Tat verletzt worden ist.

Die notwendige Bezeichnung dieser Vorschrift im Spruch des Straferkenntnisses kann auch nicht durch Ausführungen in der Begründung ersetzt werden (VwGH 14. Dezember 1988, 88/03/0111).

Solange es nicht zu einem Austausch der Tat kommt, ist eine Präzisierung der Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm zulässig (Hinweis B vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006, mwN).

Nachdem sich aus der Vorschrift des § 8 Abs. 1a KDV ergibt, dass der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel) den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 dB(A) übersteigen darf, ist auch diese Rechtsvorschrift in den Spruch aufzunehmen. Nachdem sich aus der verbalen Beschreibung der als erwiesen angenommenen Tat bereits eindeutig der Vorwurf der Überschreitung eines genehmigten Nahfeldpegelwerts ergibt, kommt es dadurch nicht zu einem Austausch der Tat, sondern nur zu einer zulässigen Präzisierung.

Bei diesem Ergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro aufzuerlegen. Bei einer verhängten Strafe von 200 Euro beläuft sich der Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren auf 40 Euro.

Die im Rahmen dieses Erkenntnisses erfolgte Spruchkorrektur hinsichtlich der Richtigstellung der angewendeten Rechtsnormen bzw. der Strafnorm führt nicht zu einem Obsiegen des Beschwerdeführers, zumal dadurch die Strafe weder herabgesetzt, gänzlich nachgesehen oder wenigstens der von der belangten Behörde angenommene Straftatbestand eingeschränkt worden ist (vgl. Rosenkranz in Bumberger/Lampert/Larcher/Weber (Hrsg), VwGVG (2019), Rdz E12 zu §52).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß